

# RS Vwgh 2002/10/16 99/03/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2002

## Index

21/03 GesmbH-Recht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §12 Abs1;

GmbHG §15;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):99/03/0202

## Rechtssatz

Da durch die Beendigung des Anstellungsverhältnisses die Hauptleistungspflicht des Geschäftsführers nach wie vor besteht, ist es gleichgültig, ob er für seine Geschäftsführertätigkeit weiterhin ein Entgelt erhält oder nicht (Hinweis E vom 20. Oktober 1998, ZI. 98/08/0181). Auch auf die tatsächliche Tätigkeit nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses kommt es nicht an (Hinweis E vom 7. Juni 2000, ZI. 99/03/0205).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030201.X02

## Im RIS seit

08.01.2003

## Zuletzt aktualisiert am

20.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)